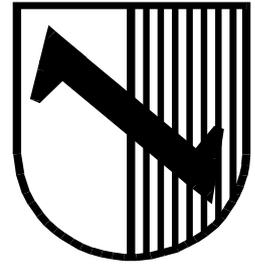


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 25

Nummer 08/2024

26.04.2024

Inhalt

Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 5. Änderung; Erneuter Aufstellungsbeschluss [Beschluss BV 665 (VII/2019-2024)]	4
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet	5
Lageplan mit Geltungsbereich B-Plan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 5. Änderung	6
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“	7
Lageplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre	9
Bekanntmachung der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie: Lärmaktionsplanung der Stadt Halberstadt 2024 [Beschluss Nr. BV 664 (VII/2019-2024)]	12
Übersichtsplan des lärmkartierten Bereiches	14
Bebauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 17 "Dorfkern" hier: Satzungsbeschluss [Beschluss BV 647 (VII/2019-2024)]	15
Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet	17
Lageplan mit Geltungsbereich	18
Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Halberstadt	19

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024 des „Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt“ – Eigenbetrieb der Stadt Halberstadt gemäß § 16 Abs. 4 Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 24) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 179)

I.

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgenden Beschluss gem. Beschlussvorlage BV 641 (VII/2019-2024) gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt beschließt den beiliegenden Wirtschaftsplan 2024 des Stadt- und Landschaftspflegebetriebes.

1. Der Wirtschaftsplan 2024 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	7.544.500 EUR
Aufwendungen	in Höhe von	7.502.600 EUR

festgesetzt. Es wird ein negatives Jahresergebnis von 41.900 EUR ausgewiesen

2. Der Vermögensplan wird mit

Finanzierungsmitteln	in Höhe von	332.800 EUR
und einem		
Finanzierungsbedarf	in Höhe von	259.400 EUR

festgesetzt. Ein Abbau liquider Mittel ist nicht geplant.

3. Der Höchstbetrag des Kontokorrentkredits zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe verbleibt bei dem festgesetzten Betrag von 1.000.000 EUR.

4. Kredite für Investitionen werden in 2024 nicht veranschlagt.

II.

Mit Schreiben vom 20.03.2024 hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz mitgeteilt, dass der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadt- und Landschaftspflegebetrieb Halberstadt (STALA) für das Wirtschaftsjahr 2024 mit Einschränkung vollzogen werden kann. Der Eigenbetrieb Stadt- und Landschaftspflege Halberstadt darf bis zum Inkrafttreten einer Haushaltssatzung der Stadt Halberstadt für das Haushaltsjahr 2024 nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

III.

Gem. § 16 Abs. 4 EigBG LSA liegen der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht in der Zeit vom 29.04. – 09.05. im Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt, Zimmer 205, Domplatz 49 zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung öffentlich aus.

Halberstadt, 08.04.2024



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 5. Änderung; Erneuter Aufstellungsbeschluss [Beschluss BV 665 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 beschlossen:

"Für einen veränderten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ wird die fünfte Änderung eingeleitet (erneuter Aufstellungsbeschluss). Vorrangiges Planungsziel ist, die Zulässigkeit von Solar- bzw. Photovoltaik-Anlagen auf Gewerbeflächen zu regeln. Der neu abgegrenzte Geltungsbereich ist der Anlage 2 zu entnehmen.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des bebauten Stadtgebietes der Stadt Halberstadt, östlich der Klusstraße und der Friedrich-Ebert-Straße, südlich der Straße des 20. Juli, westlich der Quedlinburger Straße (unter Einbeziehung einer Liegenschaft östlich der Straße und nördlich der Gleisanlagen) bzw. der Quedlinburger Landstraße und nördlich des Getreidegroßsilos und der Doris-Korte-Straße. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem beiliegenden Lage-/Geltungsbereichsplan zu entnehmen.

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung und bei Erörterungsbedarf bestehen die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Post/Haus: Stadt Halberstadt,
Abt. Stadtplanung,
Domplatz 49
38820 Halberstadt
E-Mail: stadtplanung@halberstadt.de
Telefon: 03941-551614 oder 03941-551611

Halberstadt, 26.04.2024

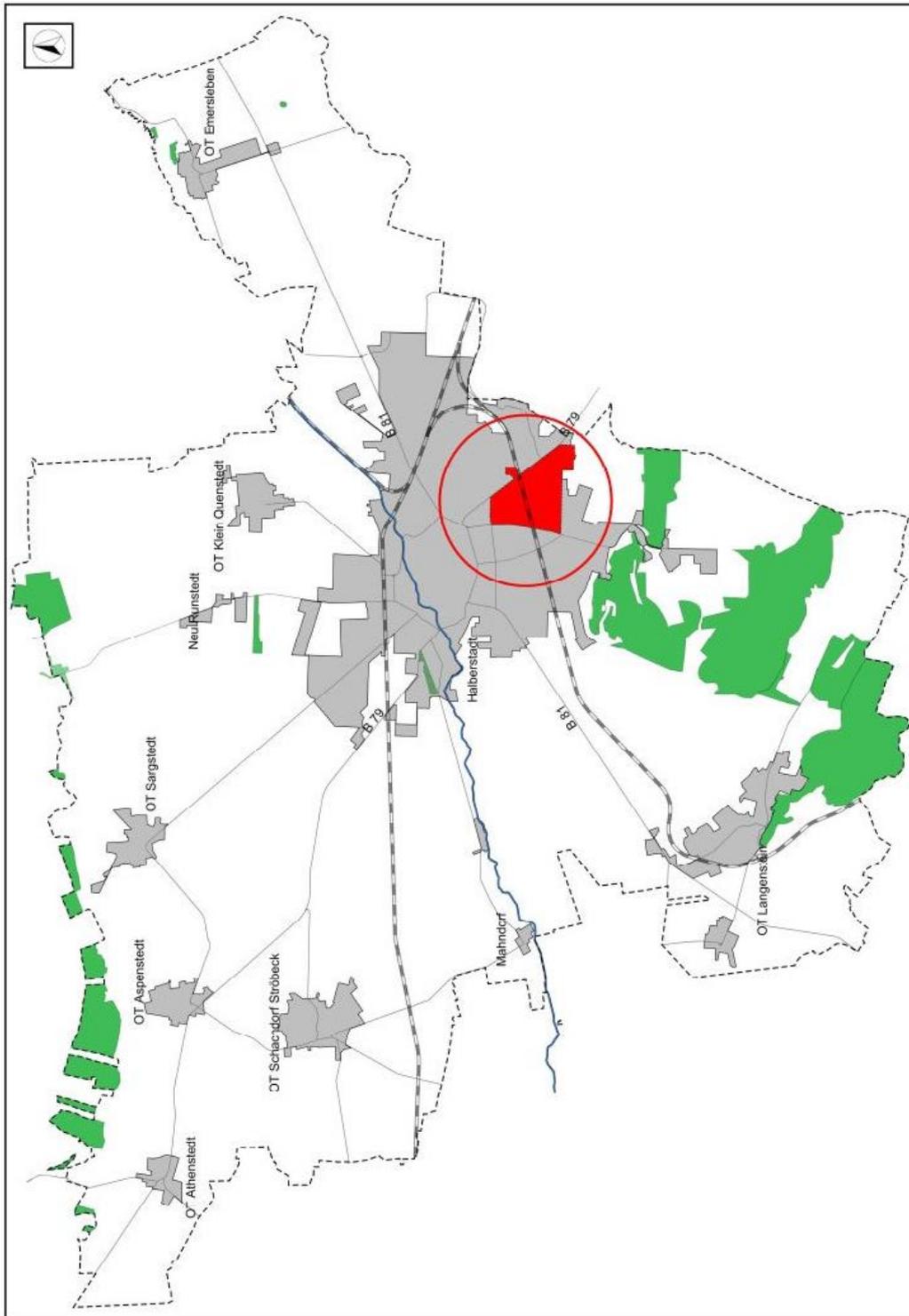



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

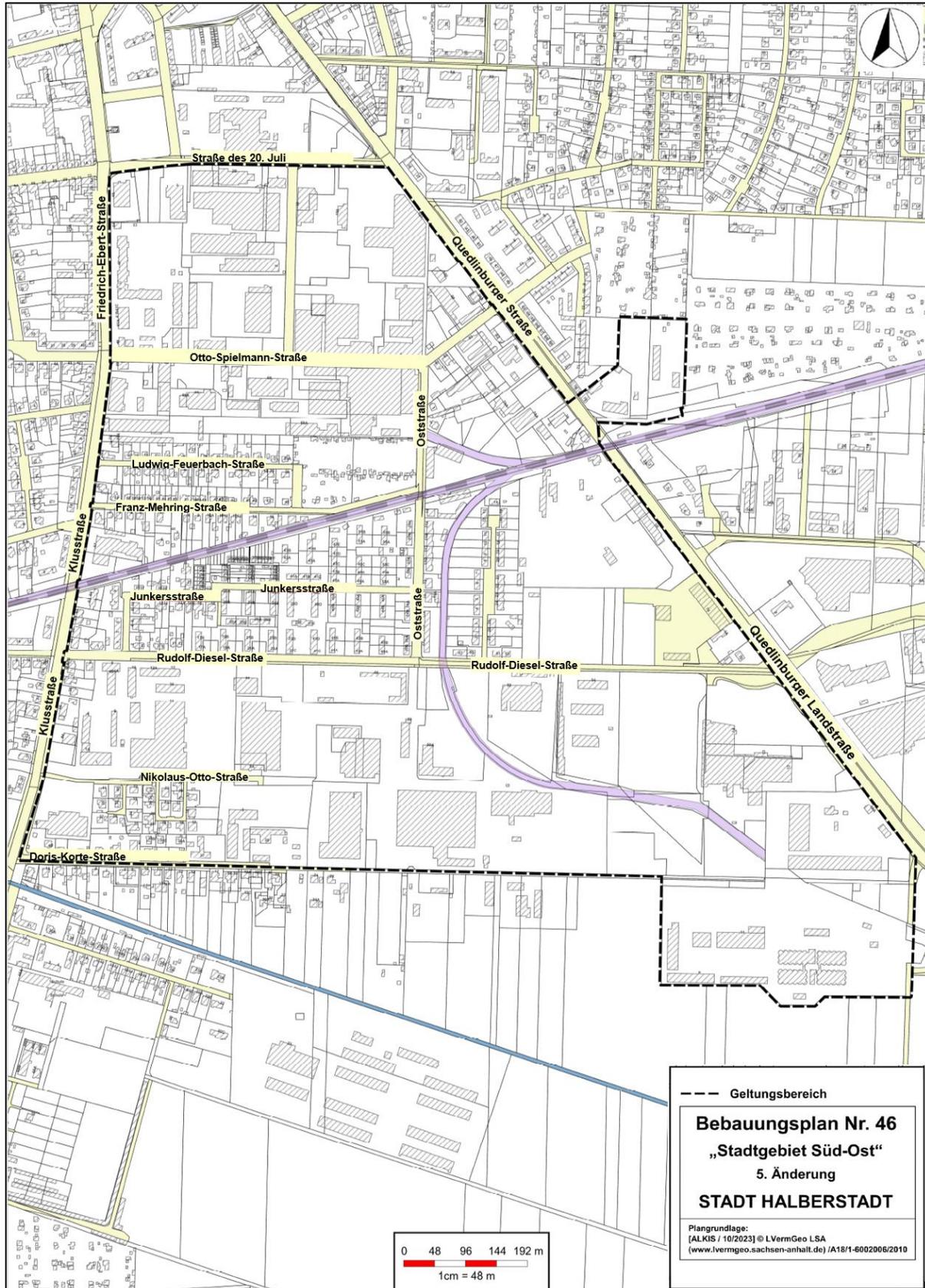
Anlage:

- Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet
- Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 5. Änderung

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich B-Plan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 5. Änderung



Bekanntmachung der Satzung der Stadt Halberstadt über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB) sowie der §§ 1, 4, 5, 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), das zuletzt durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ aufzustellen. Im Anschluss wird zur Sicherung dieser Planung diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“. Die Abgrenzung ist im Lageplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; oder
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden,

sofern sie im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von Freiflächen-Photovoltaik- bzw. Freiflächen-Solaranlagen stehen.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung wird im Amtsblatt der Stadt Halberstadt öffentlich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“ für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Halberstadt, 26.04.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:

- Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre

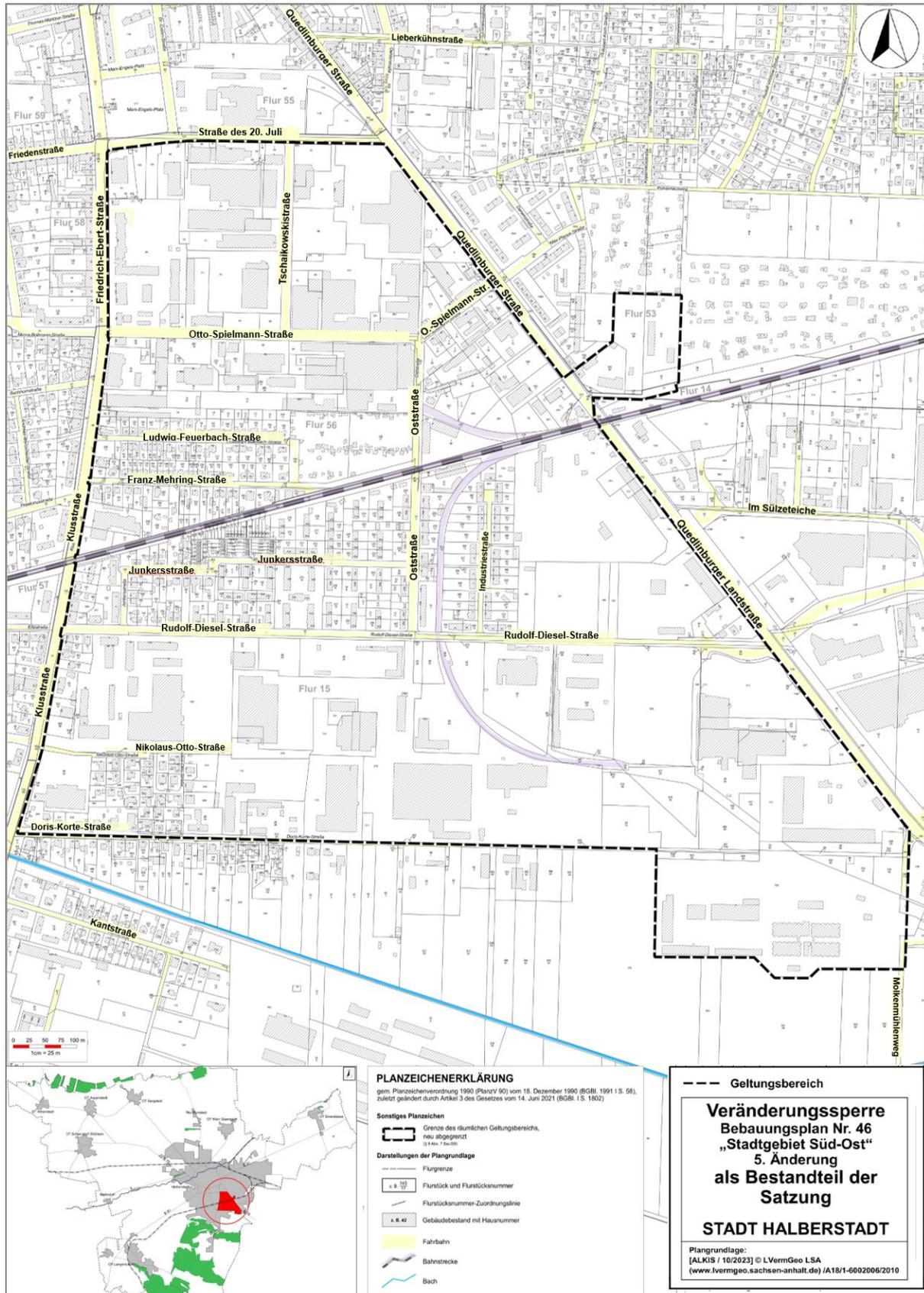
Beschluss-Nr.: BV 666 (VII/2019-2024)

vom: 18.04.2024

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“. Der im Amtsblatt in Verbindung mit der Veränderungssperre veröffentlichte Lageplan gibt den Geltungsbereich identisch wieder. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung und der zugehörige nach Stadtratsbeschluss ausgefertigte Lage-/Geltungsbereichsplan werden in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Abteilung Stadtplanung ist über die E-Mail-Adresse: stadtplanung@halberstadt.de bzw. telefonisch unter 03941 /551610, 551611 und 551614 zu erreichen.

Lageplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre



Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich – grob umrissen - wie folgt:

- Im Norden wird der Geltungsbereich begrenzt von der Straße des 20. Juli.
- Im Osten verläuft der Geltungsbereich ab Einmündung Straße des 20. Juli entlang der Westseite Quedlinburger Straße nach Süd-Osten. In den Geltungsbereich eingezogen sind ein ca. 52 m langes Stück der Bundesstraße B 79/Quedlinburger Straße sowie das Grundstück Quedlinburger Straße 76, hier die Flurstücke 105/39, 116/38, 37/6, 37/7, 107/38, 91/40 der Flur 53 sowie das Flurstück 35 der Flur 14 und das Flurstück 58/46 der Flur 56. Danach verläuft die Geltungsbereichsgrenze weiter entlang Quedlinburger Straße und Quedlinburger Landstraße bis zur Einmündung der Straße Im Sülzeteiche und von dort weiter Richtung Süden.
- Die südliche Begrenzung bilden die Silos der Magdeburger Getreide GmbH und die Doris-Korte-Straße
- Im Westen verläuft der Geltungsbereich von der Einmündung Doris-Korte-Straße entlang der Klusstraße und der Friedrich-Ebert-Straße nach Norden bis zur Ecke Straße des 20. Juli (genaue Abgrenzung siehe auch anliegenden Lageplan).

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Halberstadt wird hiermit bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Hinweise gem. Baugesetzbuch (BauGB) bzw. Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG)

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Halberstadt, 26.04.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie: Lärmaktionsplanung der Stadt Halberstadt 2024 [Beschluss Nr. BV 664 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 beschlossen [Beschluss Nr. BV 664 (VII/2019-2024)]:

„Der Stadtrat stimmt dem, von der Verwaltung vorgelegten Lärmaktionsplan 2024 zu.“

Lärm zählt (gemäß Grünbuch der Europäischen Union) zu den größten Umweltproblemen in unserer Gesellschaft, wobei der Straßenverkehr die bedeutendste Belastungsquelle darstellt. Ein Instrument, um der Belastung mit Lärm und den damit verbundenen negativen Folgen entgegenzuwirken, ist die Lärmaktionsplanung.

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. **Für die Stadt Halberstadt betrifft dies den Verlauf der B 81 (gesamt), Teile der B 79 (Sternstraße/Straße der Opfer des Faschismus) sowie die L 24 (Quedlinburger Str./Quedlinburger Landstraße).** Ausgehend vom Zeitpunkt der erstmaligen Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung der Lärmkarten in einem 5-jährigen Turnus handelt es sich vorliegend um die 4. Stufe. Für die innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Halberstadt befindlichen Hauptverkehrsstraßen, die ein entsprechendes Verkehrsaufkommen aufweisen, wurden nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgefertigt. Um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, wurde - auf die Ergebnisse der strategischen Lärmkarten aufbauend - eine Lärmaktionsplanung 2024. Hierbei handelt es sich um eine Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (Stufe 3) vom 13.09.2018.

Die Öffentlichkeit wurde entsprechend § 47d Abs. 3 Satz 1 und 2 BImSchG zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört und erhielt die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form der Offenlage des Entwurfes im Zeitraum vom 22.01.2024 bis 23.02.2024 und der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen bis zum 01.03.2024.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Offenlage des Entwurfes eingegangene Stellungnahmen wurden abgewogen und die Ergebnisse dementsprechend im Lärmaktionsplan berücksichtigt. In der Sitzung des Stadtrates am 18.04.2024 stimmte der Stadtrat dem Lärmaktionsplan 2024 zu.

Gemäß § 47d Abs. 3 Satz 4 BImSchG ist die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Dem kommt die Stadt mit dieser Bekanntmachung nach.

Der Lärmaktionsplan Halberstadt 2024 liegt nunmehr vor und wird in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt. Darüber hinaus kann der Lärmaktionsplan auf den Internetseiten der Stadt Halberstadt eingesehen werden unter <https://www.halberstadt.de/de/laermaktionsplanung.html>.

Grob zusammengefasst werden in der Lärmaktionsplanung Halberstadt 2024 gemäß den gesetzlichen Vorgaben

- die Rahmenbedingungen (rechtliche Grundlagen, Grenzwerte, Zuständigkeiten, Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen, Lärmschadenskosten),
- die Ergebnisse der Lärmkartierung (Anzahl Betroffener, Lärmschwerpunkte) und
- Maßnahmen zur Lärminderung beschrieben.

Halberstadt, 26.04.2024

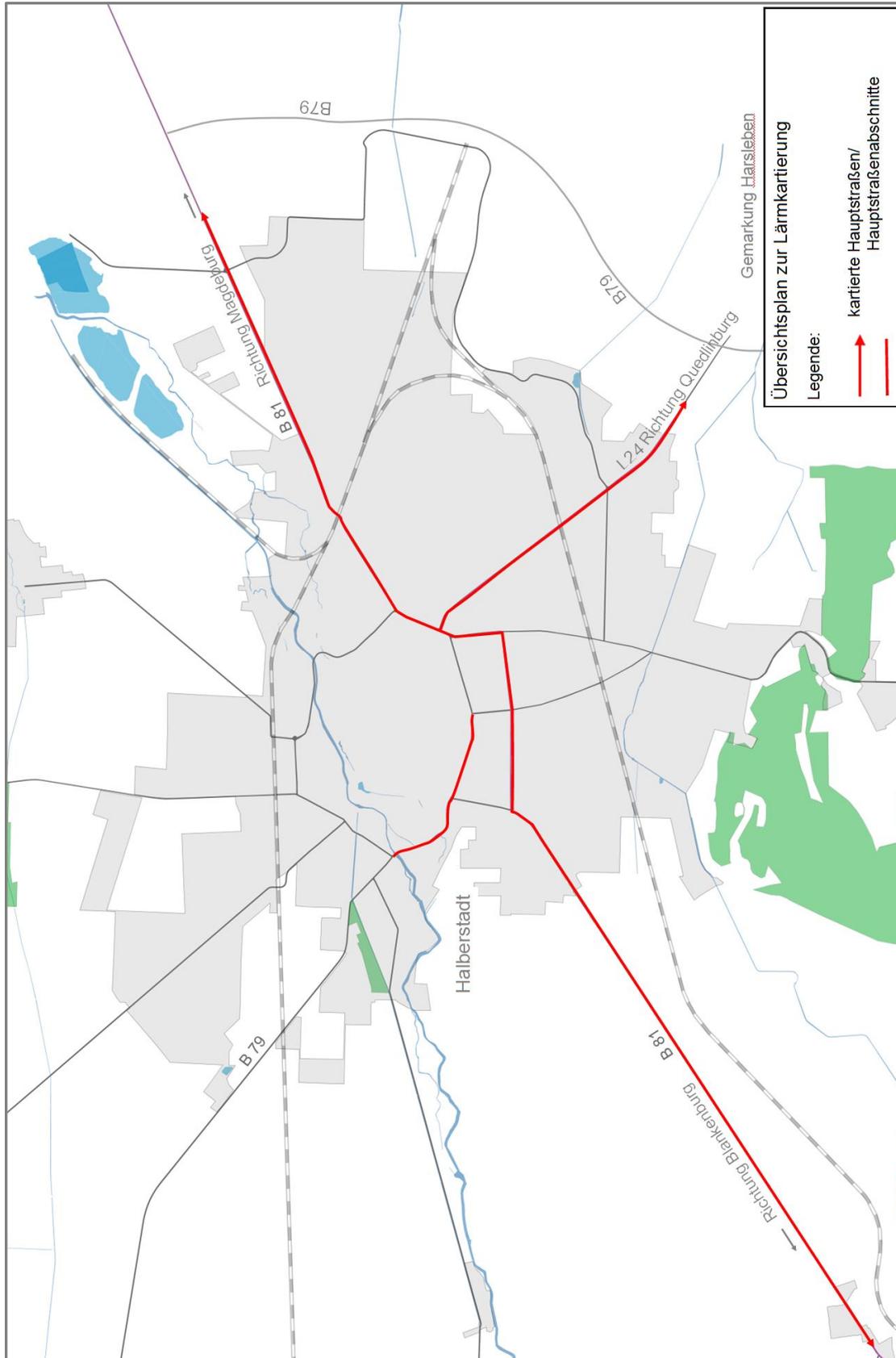



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:

- Übersichtsplan des lärmkartierten Bereiches

Übersichtsplan des lärmkartierten Bereiches



Bebauungsplan Ortsteil Langenstein Nr. 17 "Dorfkern" hier: Satzungsbeschluss [Beschluss BV 647 (VII/2019-2024)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 beschlossen [Beschluss Nr. **[Beschluss BV 647 (VII/2019-2024)]**]:

„1. Nach Prüfung der zum Entwurf des Bebauungsplanes OT Langenstein Nr. 17 „Dorfkern“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird den in der Anlage beigefügten Abwägungsvorschlägen zugestimmt.

2. Über den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes OT Langenstein Nr. 17 „Dorfkern“ wird der Satzungsbeschluss gefasst.
Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.“

Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich umfasst mit einer Fläche von 22,9 ha im Wesentlichen den historischen Dorfkerne sowie die Erweiterung Unter den Weiden/Insel. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Mit dem Bebauungsplan wird die Grundlage geschaffen, neben Wohngebäuden auch ergänzende Nutzungen zu erlauben.

Die Aufstellung erfolgte als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren; auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. (4) bzw. den Umweltbericht nach § 2a BauGB wurde verzichtet, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden

Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Abteilung Stadtplanung Halberstadt, Domplatz 49, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit Begründung auch in das Internet eingestellt und ist dort: auf der Homepage der Stadt Halberstadt Startseite » Leben + Wohnen » Planen, Bauen, Wohnen » Bebauungspläne » Bebauungspläne (Link <https://www.halberstadt.de/de/bplaene.html>) einsehbar sowie über das Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt (Link: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>) zugänglich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und sind nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Halberstadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 **Satz 1 und 2** und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird auf Rechtsfolgen des § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halberstadt tritt dieser Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Halberstadt, 26.04.2024

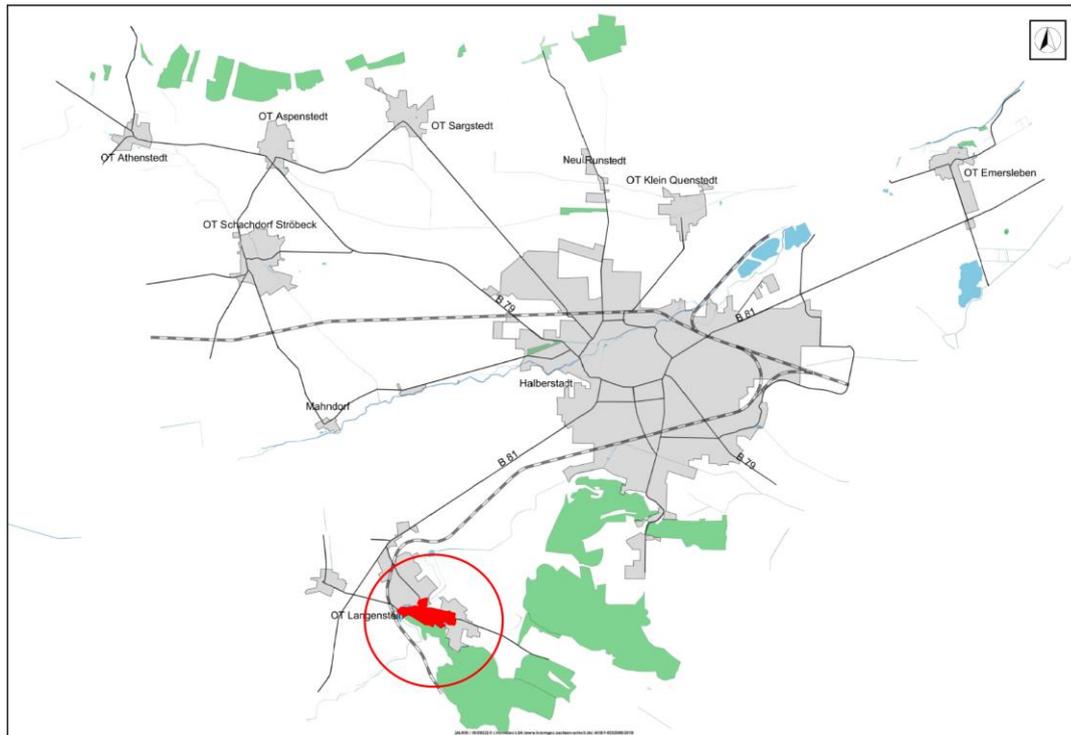



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

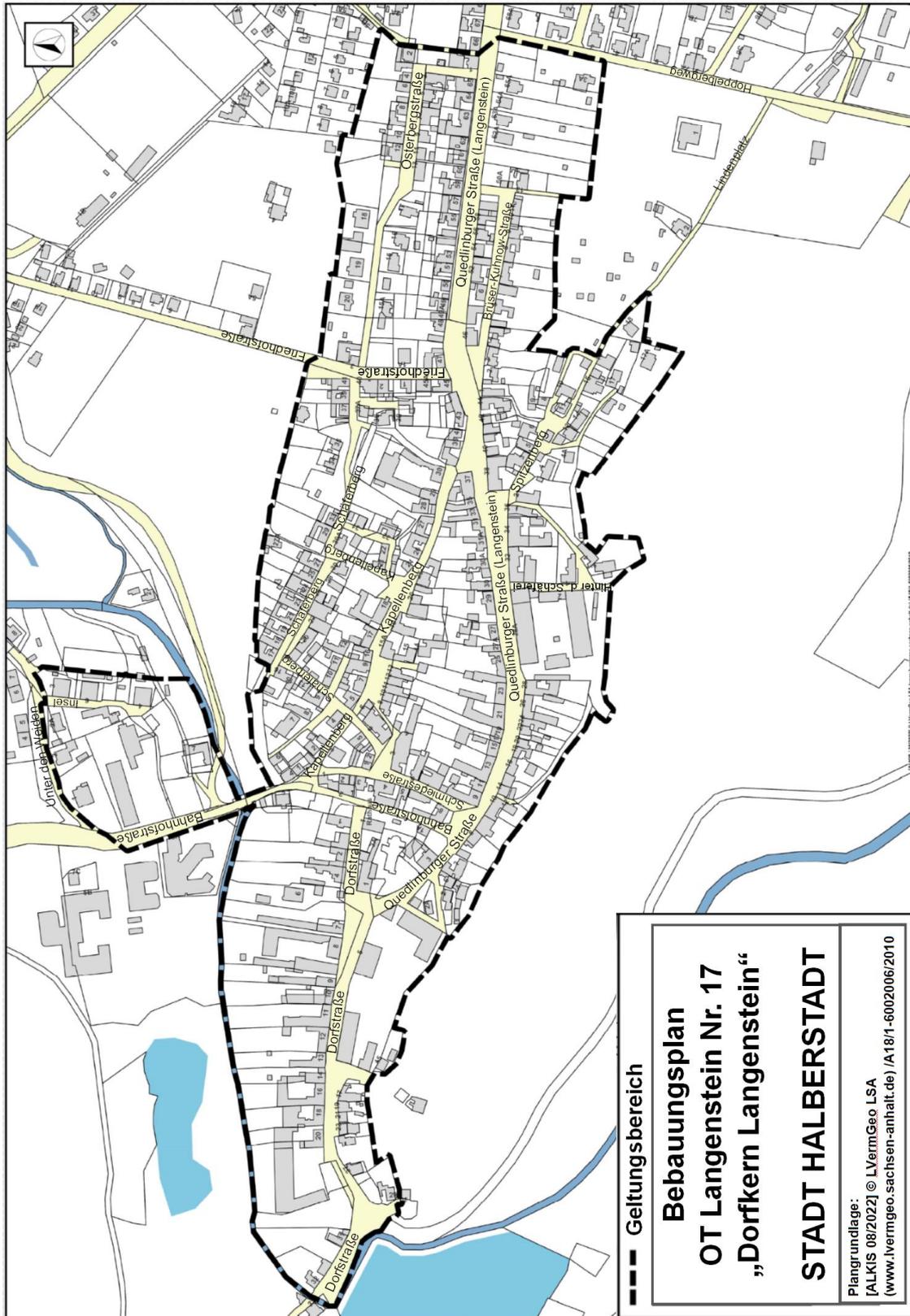
Anlage:

- Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet
- Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes 17 „Dorfkern“

Übersichtsplan zur Lage im Stadt-/Gemarkungsgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich



Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Halberstadt

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) in Verbindung mit § 41 (1) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt am 18.04.2024 folgende 3. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Halberstadt beschlossen:

§ 1 Schulbezirke für Grundschulen

Grundschule „Freiherr Spiegel“, Wilhelm-Trautwein-Straße 18

Albert-Schweitzer-Straße	Kopernikusstraße
Am Anger	Kruggang
Am Bahndamm	Lieberkühnstraße
Am Breiten Tor	Lucanusstraße
Am Landgraben	Luther-Augustin-Straße
Am Sülzegraben	Magdeburger Chaussee
August-Bebel-Straße	Magdeburger Straße
Augustenstraße	Marx-Engels-Platz
Avenariusstraße	Maxim-Gorki-Straße
Bäckergasse	Max-Planck-Straße
Bahnhofstraße	Maybachstraße
Beckerstraße	Nienhagener Weg
Bismarckstraße 1 - 25; 61 - 74	Nordweg
Damaschkeweg	Oehlerstraße
Darwinstraße	Oscherslebener Straße
Deesdorfer Weg	Oststraße 1 - 3
Dostojewskistraße	Osttangente
Dr.-Chron-Straße	Otto-Lilienthal-Straße
Eike-von-Repgow-Straße	Otto-Spielmann-Straße
Eisenbahnweg	Pottstraße
Emerslebener Weg	Pulverhausweg
Erich-Bordach-Straße	Puschkinstraße
Erich-Weinert-Straße	Quedlinburger Straße
Ernst-Häckel-Straße	Quenstedter Straße
Feldweg 102	Richard-Wagner-Straße
Friedenstraße (außer 44 - 53)	Robert-Koch-Straße
Friedrich-Ebert-Straße	Rodersdorfer Weg
Friedrich-Wolf-Straße	Röntgenstraße
Gartenstraße	Rosa-Luxemburg-Straße
Gerichtsstraße	Rote Föhr
Gessnerstraße	Rudolf-Virchow-Straße
Gröninger Straße	Schäfergasse

Große Ringstraße	Schillerstraße
Hardenbergstraße	Schulstraße
Heinrich-Heine-Platz	Schützenstraße
Hinter der großen Ringstraße	Schwanebecker Straße 08 - 11
Hinter dem Personenbahnhof	Semmelweisstraße
Im Sülzeteiche	Steinstraße
Im Teiche	Straße des 20. Juli
Im Winkel	Südweg
In den Langen Stücken	Theaterstraße
J.-Sebastian-Bach-Straße	Thomas-Müntzer-Straße (außer 30 – 36; 40 - 44)
Juri-Gagarin-Straße	Tschaikowskistraße
Karl-Liebknecht-Straße	Warmholzberg
Kehrstraße	Wehrstedter Straße
Kirchstraße	Wilhelm-Trautwein-Straße
Kirchweg	Woolnoughstraße
Kleine Ringstraße	Wredestraße
Klewizstraße	

Grundschule „Goethe“, Wolfsburger Straße 17

Abtshof	Holzmarkt
Akazienweg	Hospitalstraße
Am Berge	Hugenottenstraße
Am Bullerberg	Hühnerbrücke
Am Burchardianger	Huystraße
Am Burcharditor	Johannesbrunnen
Am Friedhof	Judenstraße
Am Johanniskloster	Kämmekenstraße
Am Kloster	Kastanienweg
Am Knatterberg	Katharinenstraße
Am Kulk	Katzenplan
Am Neustedter Kirchhof	Klein Quenstedter Straße
Am Wassertor	Kornstraße
Am Wasserwerk	Küchengarten
An der Kläranlage	Kühlinger Straße
Antoniusstraße	Kulkstraße
Aspenstedter Straße	Lichtengraben
Athenstedter Straße	Lichtwerstraße
August-Heine-Weg	Lindenweg
Bakenstraße	Mahndorfer Straße
Bei den Spritzen	Martiniplan
Bleichstraße	Moritzplan
Bödcherstraße	Mühlenweg
Braunschweiger Straße	Neu Runstedt
Breiter Weg	Ochsenkopfstraße
Brombeerweg	Osterwiecker Straße
Bullerberg	Paulsplan
Burchardistraße	Peterstreppe
Carl-Ebel-Weg	Poetengang
Clara-Zetkin-Straße	Promenade

Danstedter Straße	Rabahne
Der Kurze Thron	Röderhofer Straße 3
Domgang	Rosenwinkel
Dominikanerstraße	Sanddornweg
Domplatz	Schmiedestraße
Dr.-Springorum-Straße	Schuhstraße
Düsterngraben	Schwanebecker Straße
Eichenweg	Seidenbeutel
Else-Mehler-Weg	Steinhof
Feldweg 46	Sternstraße
Finckestraße	Ströbecker Straße
Fischmarkt	Tannenstraße
Georgenstraße	Taubenstraße
Gerberstraße	Tränketor
Ginsterweg	Trillgasse
Gleimstraße	Über der Schlagmühle
Goslarer Straße	Unter den Weiden
Grauer Hof	Unter den Zwicken
Gröperstraße	Unter der Tanne
Grudenberg	Voigtei
Hagebuttenweg	Wacholderweg
Haselweg	Wassergrundweg
Hinter dem Rathause	Weingarten
Hinter dem Richthause	Weißdornweg
Hinter der Bleiche	Wolfenbütteler Straße
Hinter der Moritzkirche	Wolfsburger Straße
Hoher Weg	Woort
Holunderweg	Ortsteil Klein Quenstedt

Grundschule „Anne Frank“, Hans-Neupert-Straße 66

Alte Blankenburger Heerstraße	Kiefernweg
Am Sommerbad	Kirschallee
An der Pfeffermühle	Klamrothstraße
An der Wartburg	Klopstockstraße
Andreas-Werckmeister-Straße	Klusblick
Beethovenstraße	Klussiedlung
Bernhard-Thiersch-Straße	Klusstraße
Birkenweg	Kuckucksweg
Bismarckstraße 26-60	Lindenberg
Brockenblick	Ludwig-Feuerbach-Straße
Buchhornstraße	Lützowstraße
Bukostraße	Minna-Bollmann-Straße
D.-Oistrach-Straße	Molkenmühlenweg
Doris-Korte-Straße	Mozartstraße
Eitzstraße	Münchener Straße
Erlenweg	Nikolaus-Otto-Straße
Florian-Geyer-Straße	Oststraße 11 – 26 B
Franz-Mehring-Straße	Papeniusstraße
Friedrich-List-Straße	Pappelweg

Gebrüder-Rehse-Straße	Pfeiffers Garten
Goethestraße	Praetoriusstraße
Händelstraße	Quedlinburger Landstraße
Hans-Neupert-Straße	Robert-Blum-Straße
Harzstraße	Rudolf-Breitscheid-Straße 30 - 34
Hasenpflugstraße	Rudolf-Diesel-Straße
Hellmannweg	Rudolf-Harbig-Straße
Herbingstraße	Schönerstraße
Hinter dem Sportplatz	Schubertstraße
Höhlenweg	Schumannstraße
Humboldtstraße	Spiegelsberge
Im Goldbachtale	Spiegelsbergenweg
Im Knick	Spohrstraße
Im Kuckucksfeld	Sternwartenweg
Im Sonntagsfeld	Telemannstraße
In der Klus	Uhlandstraße
Industriestraße	Vor der Klus
Jahnstraße	Walter-Bolze-Straße
Johann-Peter-Hinz-Straße	Werner-Seelenbinder-Straße
Junkersstraße	Westerhäuser Straße
Jzchak-Auerbach-Straße	Windthorststraße
Kantstraße	Zwischen den Bergen
Käthe-Kollwitz-Platz	

Grundschule „Miriam Lundner“, Straße der Opfer des Faschismus 30

Am Cecilienstift	Langensteiner Straße
Am Sperlingsberg	Meyers Einfall
Bergstraße	Minslebener Straße
Böhnshausener Weg	Nachbars Wiesenweg
Derenburger Straße	Plantage
Ebereschenhof	Rudolf-Breitscheid-Straße
Feldstraße	Seminarstraße
Feldweg 277	Silstedter Straße
Franziskanerstraße	Spiegelstraße
Friedenstraße 44 - 53	Straße der OdF
Gartenweg	Südstraße
Gerhart-Hauptmann-Straße	Theaterpassage
Harmoniestraße	Thomas- Müntzer- Straße 30 – 36, 40 - 44
Heinrich-Julius-Straße	Vor dem Johannestor
Hinter dem Wasserturm	Walther-Rathenau-Straße
Jägerstraße	Wasserturmstraße
Justus-v.-Liebig-Siedlung	Wernigeröder Straße
Klein Blankenburg	Westendorf
Kurze Straße	Wilhelm-Külz-Straße
	Ziegeleiweg

Grundschule „Diesterweg“, NW-10-Straße 5

Adlerweg	Lerchenweg
Amselweg	Lilienweg
Asternweg	Lipkeweg
Barheinststraße	Meisenweg
Barlösiusstraße	Merlinweg
Brennwaldweg	Milanweg
Bussardweg	Nachtigallenweg
Dahlienweg	Nelkenweg
Drosselweg	NW-10-Straße
Eulenweg	NW-15-Straße
Falkenweg	Rotschwänzchenweg
Fasanenweg	Sargstedter Weg
Fliederweg	Schabergweg
Gartenstadt	Schielstraße
Gemmstraße	Schwalbenweg
Habichtweg	Siedlungsstraße
Helbigweg	Sperberweg
Huylandstraße	Steuerwaldtweg
Käuzchenweg	Tulpenweg
Kirchfeldring	Zeisigweg
	Ortsteil Sargstedt

Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“, Schachdorf Ströbeck

Ortsteil Böhnshausen
Ortsteil Aspenstedt
Ortsteil Athenstedt
Ortsteil Langenstein
Ortsteil Mahndorf
Ortsteil Schachdorf Ströbeck
Ortsteil Veltensmühle (Mahndorfer Landstraße)

Die Kinder aus dem Ortsteil Emersleben werden in der Grundschule „Am Baumhof“ in Schwanebeck beschult (Verbandsgemeinde Vorharz).

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Halberstadt vom 04.04.2014 außer Kraft.

Halberstadt, 18.04.2024


Daniel Szarata
Oberbürgermeister